



# GEMEINDE WALCHUM

---

Walchum, den 11.05.2020

## PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 11. Mai 2020 im Heimathaus Walchum

### Es sind anwesend:

Alois Milsch, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Werner Ahrens, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Georg Eiken, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Stefan Glandorf, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Hans-Hermann Griese, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Ludger Lienland, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Jürgen Terhorst, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Alfons Wessels, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Heinz Dirksen, Walchum	SPD-Fraktion Walchum
Josef Gründer, Walchum	SPD-Fraktion Walchum

### Entschuldigt:

Anja Pape, Walchum	SPD-Fraktion Walchum
--------------------	----------------------

### Von der Samtgemeindeverwaltung anwesend:

Jens von Hebel, Fachbereichsleiter

## TAGESORDNUNG:

### ÖFFENTLICHE SITZUNG:

#### 1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Milsch eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder sowie Fachbereichsleiter Jens von Hebel und 7 Zuhörer herzlich willkommen.

2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder**

Bürgermeister Milsch stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest. Es fehlt Ratsfrau Anja Pape entschuldigt.

3. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Milsch stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. **Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Milsch stellt die Tagesordnung fest.

5. **Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Es sind 7 Zuhörer anwesend, ein Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

6. **Genehmigung des Protokolls vom 02. März 2020 (Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. **Bebauungsplan Nr. 31 "Am Schulwald" (Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat wie folgt:

a) **Wasserverband Hümmling**

**Text der Stellungnahme:**

*Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.*

*Es wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen.*

**Beschlussempfehlung:**

Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrstrassen ein ausreichender Seitenraum in einer Breite von mindestens 1,25 m ohne schwere Oberflächenbefestigung und Anpflanzungen vorgesehen wird.

## **b) Landkreis Emsland**

### **Text der Stellungnahme**

#### **Naturschutz und Forsten**

*Das Nutzen der im Süden unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen als Lagerstätte für Kaminholz, Baumaterialien, etc., als Grill- und Freizeitareal und/ oder als Entsorgungsfläche für Grünabfälle hat in jedem Fall zu unterbleiben. Zur Vermeidung dieser unerwünschten Begleiterscheinungen und Entwicklungen sind mit den zukünftigen Eigentümern der Baugrundstücke (privatrechtliche) Vereinbarungen, die die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gem. dem NWaldLG dauerhaft gewährleisten, zu schließen.*

*Die unter Punkt 1.6.5. „Ökologische Festsetzungen“ des Erläuterungsberichtes (Punkte 1. - 3.) aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten und vollständig sowie fach- sachgerecht umzusetzen. Gleiches gilt für die Hinweise, die unter Punkt 1.6.7 detailliert aufgeführt sind. Insbesondere ist hier der Buchstabe k) zu nennen, der Hinweise zur Nutzung der Waldflächen (Waldränder) beinhaltet.*

*Die unter dem Buchstaben l) der ökologischen Festsetzungen genannten Vermeidungsmaßnahmen V 1 (a, b) - V 5 sind zu beachten und vollständig umzusetzen. Der unter den Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 2 genannte Pflanzabstand von 3 m x 3 m ist sehr hoch gewählt, wird aufgrund der Vorgaben des Hochwasserschutzes jedoch anerkannt.*

*Die Aussagen und Empfehlungen bezüglich einer „artenfreundlichen“ Beleuchtung des Plangebietes (Straßenbeleuchtung) werden aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich unterstützt.*

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Walchum wird zur Vermeidung unerwünschter Nutzungen sowie zum Schutz und positiven Entwicklung der Waldflächen im Kaufvertrag mit den künftigen Eigentümern\*innen der Baugrundstücke sicherstellen, dass eine fachfremde Nutzung untersagt ist.

Die in den Bauleitplan eingestellten ökologischen Festsetzungen werden beachtet und umgesetzt. Die gilt auch für den Hinweis bezüglich der Nutzung der Waldränder.

Die in den Bauleitplan eingestellten ökologischen Vermeidungsmaßnahmen werden beachtet und umgesetzt.

Die weiteren Hinweise des Fachamtes werden zur Kenntnis genommen.

### **Text der Stellungnahme:**

#### **Straßenverkehr:**

*Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen ist den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist anhand einer qualifizierten Verkehrswegeplanung (in die auch die Schulwegplanung mit einbezogen werden sollte), gerade unter Berücksichtigung der Verdichtung der Wohnbebauung darzulegen, wie die Fußgänger und Radfahrer geführt werden sollen und wo die Bündelung des Fußgänger-Querverkehrs erfolgen soll.*

#### **Beschlussempfehlung:**

Die obenstehenden Hinweise bezüglich der Berücksichtigung der Belange von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung wurden bei der Planung beachtet.

Das neue Baugebiet wird an das bestehende Straßennetz angeschlossen. Hierbei werden Gefahrenpunkte wie Straßenquerungen besonders beachtet. Die in den Planunterlagen festgesetzte Erschließung trägt den vorgenannten Belangen Rechnung.

### **c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Text der Stellungnahme:**

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

*Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 06.06.2019 (Zeichen: L3.3-L68505-03\_01-2019-0325-Scha/Loe) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.*

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Walchum hat ein Baugrundgutachten erstellen lassen. Die Untersuchungen ergaben das Vorkommen von großflächig sandigen Ackerböden mit örtlich stark variierenden humosen Anteilen.

Als Gründungsempfehlung für den Hochbau wurden flachgegründete Fundamente vorgeschlagen. Die organischen Bodenanteile sollen hierbei vollständig ausgekoffert werden.

Das Gutachten war Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

#### **Text der Stellungnahme:**

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

*Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).*

*Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).*

*Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.*

#### **Beschlussempfehlung:**

Die obengenannten Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen wurden in die fachliche Bewertung im Umweltbericht einbezogen.

**d) EWE Netz GmbH**

**Text der Stellungnahme:**

*Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.*

*Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.*

*Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.*

*Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.*

*Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.*

*Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:*

*<https://wwwv.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.*

*Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.*

*Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).*

*Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.*

**Beschlussempfehlung:**

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die Gemeinde Walchum wird sich rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit der neben genannten Fachabteilung in Verbindung setzen.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen und Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umlegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen vergütet.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

**e) Forstamt Weser-Ems, Osnabrück**

**Text der Stellungnahme:**

*Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:*

*Bei dem o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken. Allerdings sollte Folgendes beachtet werden:*

*Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) vom südwestlich gelegenen Wald einhalten. Sollte dies aus planerischen und / oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzenden Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.*

**Beschlussempfehlung:**

In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Dennoch sind bei Baugebieten, die an Wald angrenzen, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im künftigen Baugebiet in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen ist u. a. die Brandgefahr für die Gebäude ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehenden Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt und ein Grundeigentümer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung.

Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriffes sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.

Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägerinnen sei es zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt die Gemeinde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch im vorliegenden Fall besondere Abstände nicht erforderlich sind.

**f) Wasser- und Bodenverband „Linksemsisches Siedlungsgebiet“**

**Text der Stellungnahme:**

*Gegen den Bebauungsplan Nr. 31 bestehen unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme verfassten Punkte vom 20.05.2019 grundsätzlich keine Bedenken. Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.*

**Beschlussempfehlung:**

Verbandsgewässer 25.1.5 (südlich Weststraße)

Die Gemeinde Walchum hält es nicht für erforderlich, einen zusätzlichen Räumstreifen im Plangebiet festzusetzen. Die Grabenräumung erfolgt zurzeit von der öffentlichen

Verkehrsfläche der Weststraße aus nördlicher Richtung. Aufgrund der Größe und Funktion des Grabens wird ein beidseitiger Räumstreifen nicht für erforderlich gehalten. Die Gemeinde Walchum hat bereits im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Wasser- und Bodenverband bezüglich der vorgenannten Abwägung hergestellt.

Verbandsgewässer 25.1.5.4 (westliche Plangebietsgrenze)

Hierbei handelt sich um ein Gewässer III Ordnung, welches nicht einer geregelten Grabenräumung unterliegt. Durch die Festsetzung einer örtlichen Ableitung des Oberflächenwassers durch Versickerung, im östlich gelegenen Wohngebiet, wird dessen Entwässerungsfunktion minimiert.

Mit dem Verbandsvorsteher haben hierzu Gespräche stattgefunden. Der Graben wird aus der Räumspflicht herausgenommen. Die Gemeinde Walchum wird das Grabengrundstück ankaufen.

Die Gemeinde Walchum wird dem Verband eine Kopie der als Satzung beschlossenen Bauleitplanunterlagen übersenden.

**Beschluss:**

Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der ordentlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat einstimmig, die vorgetragene Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 31 „Am Schulwald“ nebst Begründung und Umweltbericht mit Anlagen als Satzung.

**8. Bebauungsplan Nr. 32 "Nördlich Am Schulwald"  
(Auslegungsbeschluss)**

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Informationen und Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sind folgende Stellungnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

**a) Landkreis Emsland**

**Text der Stellungnahme:**

**Städtebau**

*Es ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen. Darüber hinaus ist die Ausgleichs- bzw. Kompensationsthematik abzuhandeln.*

**Beschlussempfehlung:**

Der Umweltbericht mit der Abarbeitung der Ausgleichs- und Kompensationsproblematik gem. Anlage 1 zum BauGB wird in das Verfahren gem. § 3 (2) und § 4(2) BauGB eingestellt und offengelegt.

## **Naturschutz und Forsten**

### **Text der Stellungnahme**

*Im Norden und Osten des Plangebietes sind Ausläufer des vorhandenen Wohn- und Mischgebietes der Gem. Walchum, OT Hasselbrock zu erkennen. Nach Süden öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier vorwiegend von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mal mehr, mal weniger von linearen Gehölzstrukturen begleitet. Den Strukturen kann eine biotopverbindende Funktion zugesprochen werden. Im Westen/Nordwesten grenzt u. a. eine kleinere Waldfläche an das Plangebiet. Darüber hinaus schließt auch hier die freie und offene Landschaft an.*

### **Artenschutzrechtliche Belange:**

*Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde erstellt und mit den Planunterlagen vorgelegt.*

*Die saP sagt aus, dass durch die Bauleitplanung keine sog. Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden. Bei den untersuchten Arten kommt es zu keiner dauerhaften Gefährdung der lokalen Populationen. Die Aussage ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die in der saP genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 a, V 1 b, V 2, V 3, V 4 und V 5 vollständig und konsequent umgesetzt werden. Die saP ist fester Bestandteil der Planunterlagen.*

*Weitere Untersuchungen oder Erhebungen sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht erforderlich.*

### **Beschlussempfehlung:**

*Die saP wird in das weitere Verfahren als Bestandteil der Bauleitplanunterlagen eingestellt. Die in dieser Untersuchung genannten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen werden, soweit sie für das vorliegende Plangebiet zu treffend sind beachtet und umgesetzt.*

### **Text der Stellungnahme:**

#### **Naturschutzfachliche Belange**

*Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Die naturschutzfachliche Vorgabe gilt in diesem Fall insbesondere für die Waldfläche, die im Westen/ Nordwesten unmittelbar an das Plangebiet angrenzt und für die lineare Gehölzstruktur, die sich innerhalb des Plangebietes an der nordwestlichen Grenze erstreckt.*

*Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die Waldfläche und auf die lineare Gehölzstruktur zu legen.*

*Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.*

**Beschlussempfehlung:**

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden, zumindest aber minimiert werden.

Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist, den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht gemäß § 2a BauGB eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den obenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

**Text der Stellungnahme:**

**Forstfachliche Belange:**

*Die Waldfläche ist zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Eine Optimierung im Sinne des Naturschutzes (ökologischer Um- oder Unterbau, etc.) wäre aus Gründen des Klimaschutzes und zur Förderung der Artenvielfalt wünschenswert.*

*Ein Nutzen der Waldfläche als Lagerstätte für Kaminholz, Baumaterialien, etc., als Grill- und Freizeitareal und/ oder als Entsorgungsfläche für Grünabfälle hat in jedem Fall zu unterbleiben. Mit den zukünftigen Eigentümern der Baugrundstücke sind (privatrechtliche) Vereinbarungen, die die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gem. dem NWaldLG dauerhaft gewährleisten, zu schließen.*

**Beschlussempfehlung:**

Die Grünstrukturen im Plangebiet werden, soweit es mit den Planungen vereinbar ist, erhalten und in das Kompensations-/Ausgleichskonzept einbezogen.

Die nördlich des Plangebietes vorh. Waldstruktur ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

**b) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Text der Stellungnahme:**

*Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:*

*Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund der Planungsfläche in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Formal ist das Grundstück in die Erdfallgefährdungskategorie 1 einzustufen (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher im Rahmen des Vorhabens verzichtet werden.*

*Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.*

*Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.*

*Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen*

*Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.  
Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.  
Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.  
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.*

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Walchum hat ein Baugrundgutachten erstellen lassen.  
Die Untersuchungen ergaben das Vorkommen von großflächig sandigen Ackerböden mit örtlich stark variierenden humosen Anteilen.  
Als Gründungsempfehlung für den Hochbau wurden flachgegründete Fundamente vorgeschlagen. Die organischen Bodenanteile sollten hierbei vollständig ausgekoffert werden.  
Die Ergebnisse werden in die weitere Planung eingestellt und das Gutachten wird offengelegt.  
Die obenstehenden Hinweise bezüglich der Verwendung von Normen und Literatur werden beachtet.

**c) Wasserverband Hümmling**

**Text der Stellungnahme**

*Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.  
Auf die im Plangebiet teilweise entlang der Weststraße verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten.  
Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.  
Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.*

**Beschlussempfehlung:**

Die vorh. Trinkwassertrasse wird bei den Planungen bzw. bei den baulichen Maßnahmen gem. den vorh. Bestandsplänen beachtet.  
Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wird das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, März 2016 beachtet. Die darin aufgeführten Mindestabstände zu Leitungstrassen werden berücksichtigt.

**d) EWE Netz GmbH**

**Text der Stellungnahme:**

*Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.  
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder*

anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de). Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer. 04471 7011-295.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik werden bei den baulichen Maßnahmen beachtet. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

### **e) Wasser- und Bodenverband „Linksemsisches Siedlungsgebiet“**

#### **Text der Stellungnahme:**

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 32 bestehen unter Berücksichtigung des nachstehenden Gesichtspunktes grundsätzlich keine Bedenken:

1. *Im Bereich des Räumstreifens entlang des Grabens 25.1.5 dürfen auf 5 m Breite keine Anpflanzungen erfolgen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw...*

*Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.*

### **Beschlussempfehlung:**

Der obengenannte Verbandsgraben ist bereits in einem Teilbereich nördlich des Plangebietes verrohrt.

Die Gemeinde Walchum hält es nicht für erforderlich, dass ein zusätzlicher Räumstreifen im Plangebiet festgesetzt werden muss. Die Grabenräumung erfolgt zurzeit von der öffentlichen Verkehrsfläche der Weststraße aus nördlicher Richtung. Aufgrund der Größe und Funktion des Grabens wird ein beidseitiger Räumstreifen nicht für erforderlich gehalten. Die Gemeinde Walchum hat bereits im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Wasser- und Bodenverband bezüglich der vorgenannten Abwägung hergestellt.

Die Gemeinde Walchum wird dem Verband eine Kopie der als Satzung beschlossenen Bauleitplanunterlagen übersenden.

### **Beschluss:**

Die eingegangenen Informationen, Anregungen und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Nachdem der vorgelegte Planentwurf nebst Begründung mit Umweltbericht und Anlagen eingehend erläutert und erörtert sind, beschließt der Rat einstimmig, den Vorentwurf zum Entwurf zu erheben und auf dieser Grundlage das öffentliche Auslegungsverfahren gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch durchzuführen.

## **9. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Tannensand" (Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat wie folgt:

### **a) Landkreis Emsland**

#### **Text der Stellungnahme:**

#### **Naturschutz und Forsten**

*Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) hat (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §*

39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit Baum- und Hecken brütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen 01. März- 31. Juli zu erfolgen.

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober- Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hat vor der Fällung potentieller Höhlenbäume eine kompetente Fachkraft (Biologe\*in, Ornithologe\*in, etc.) zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt oder bewohnt werden.

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, sind vorhandene (Alt-) Gebäude vor ihrem Abriss von einer kompetenten Fachkraft (Biologe\*in; Ornithologe\*in, etc.) auf die Anwesenheit von Vögeln (Eulen, Sperlinge, Schwalben, etc.) oder Fledermäusen zu prüfen.

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist darauf zu achten, dass heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten Verwendung finden.

Baum- und Straucharten, die Früchte tragen, die wiederum für Kinder gefährlich werden könnten, sollten nicht verwendet werden.

Bei der Ausgestaltung der Außenanlagen sollten zudem ökologisch unbedenkliche Materialien Verwendung finden.

Die Grundflächen der Außenanlagen sollten, so weit möglich, extensiv unterhalten werden.

Die PKW- Stellflächen sollten mit ökologisch verträglichen Materialien (Rasengittersteine, Rasenschotter, etc.) befestigt werden.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise bezüglich der zeitlichen Herrichtung des Baufeldes sowie bezüglich der zeitlichen Begrenzung von Rodungsarbeiten des Baufeldes werden in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

Der Hinweis bezüglich der Durchführung einer ökologischen Baubegleitung wird ebenfalls in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

Planungsrechtliche Belange, die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen, werden von der Aufnahme der Hinweise nicht berührt.

Die Untersuchung vorhandener (Alt-) Gebäude auf die Anwesenheit von Vögeln (Eulen, Sperlinge, Schwalben, etc.) oder Fledermäusen erfolgt im Rahmen der vorgenannten ökologischen Baubegleitung.

Die Gemeinde wird als Auftraggeber der Baumaßnahmen darauf achten, dass der Gehölzeinschlag auf das baulich erforderliche Maß beschränkt wird und dass bei der

Gestaltung der Außenanlagen heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten Verwendung finden.

Auch wird die Gemeinde als Auftraggeber der Baumaßnahmen darauf achten, dass Baum- und Straucharten, die Früchte tragen, die wiederum für Kinder gefährlich werden könnten, nicht verwendet werden.

Ebenfalls wird die Gemeinde als Auftraggeber der Baumaßnahmen darauf achten, dass bei der Ausgestaltung der Außenanlagen ökologisch unbedenkliche Materialien Verwendung finden.

Die Gemeinde wird den Betreiber der Kita darauf hinweisen, dass die Grundflächen der Außenanlagen möglichst extensiv unterhalten werden.

### **Text der Stellungnahme**

#### **Straßenbau**

*Gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Walchum bestehen nunmehr aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, da nach Abstimmung beim Ortstermin am 23.04.2020 festgelegt wurde, dass im Rahmen einer Neufestsetzung (NStrG) die baugesetzliche Ortsdurchfahrt Walchum so verlegt wird, dass sich anschließend die geplante neue Kindertagesstätte nicht mehr an der freien Strecke (NStrG) befindet.*

*Aufgrund dessen sind in der Begründung zur Bauleitplanung unter Punkt 1.5.1 „Verkehrliche Erschließung“ die Ausführungen hinsichtlich des § 24 NStrG ersatzlos zu streichen.*

*Zudem ist der neu vorgelegte Lageplan (Maßstab 1:500) des Planungsbüros Becker GmbH vom 12.03.2020 Genehmigungsbestandteil dieser Bauleitplanung.*

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Hinweis der Fachbehörde bezüglich der Verlegung der baulichen Ortsdurchfahrt wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert.

#### **b) Wasserverband Hümmling, Werlte**

#### **Text der Stellungnahme**

*Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.*

*Auf die Plangebiet entlang der Straße Im Tannensand verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten.*

*Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.*

**Beschlussempfehlung:**

Die vorhandenen Leitungstrassen werden bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen beachtet.

Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wird das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, März 2016 beachtet.

**c) Deutsche Telekom Technik GmbH**

**Text der Stellungnahme:**

*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.*

*Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.*

*Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.*

*Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.*

*<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planunasanzeigen@telekom.de>*

**Beschlussempfehlung:**

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

Das Versorgungsunternehmen wird bei Planungsänderungen erneut beteiligt.

**d) EWE Netz GmbH**

**Text der Stellungnahme:**

*Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.*

*Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.*

*Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.*

*Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.*

*Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.*

*Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.*

*Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).*

*Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.*

### **Beschlussempfehlung:**

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik werden bei den baulichen Maßnahmen beachtet. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

### **e) Forstamt Weser-Ems**

#### **Text der Stellungnahme:**

*Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:*

*Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken. Allerdings sollte Folgendes beachtet werden: Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) vom nördlich gelegenen Wald einhalten. Sollte dies aus planerischen und / oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.*

### **Beschlussempfehlung:**

In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Dennoch sind bei Baugebieten, die an Wald angrenzen, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im künftigen Baugebiet in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen ist u. a. die Brandgefahr für die Gebäude ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehenden Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt und ein Grundeigentümer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung.

Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriffes sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.

Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägerinnen sei es zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt die Gemeinde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch im vorliegenden Fall besondere Abstände nicht erforderlich sind.

### **Beschluss:**

Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat einstimmig, die vorgetragenen Abwägungen zu den einzelnen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Tannensand“ nebst Begründung als Satzung.

## 10. Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Walchum

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Walchum vorgelegt. Es wurde bestätigt, dass

- die Haushaltspläne 2014 und 2015 eingehalten worden sind,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Walchum darstellen.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht ergeben.

Übersicht über Jahresergebnisse 2014 und 2015:

Haushaltsjahr	Gesamthaushalt	ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
2014	157.350,89 €	-136.681,41 €	294.032,30 €
2015	-2.068,85 €	10.176,24 €	-12.245,09 €
<b>Überschüsse gesamt</b>	<b>155.282,04 €</b>	-126.505,17 €	281.787,21 €

In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 sind genehmigungspflichtige **über- und außerplanmäßige** Aufwendungen und Auszahlungen entstanden. Der Rat ist gemäß § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses hiervon zu unterrichten.

Genehmigungspflichtige Aufwendungen und Auszahlungen für das Jahr 2014

üpl.	750001	50099	281.12	<b>233,01 €</b>	Insektenhotel beim Heimathaus
üpl.	4318000	50099	362.10	<b>533,67 €</b>	Zuschüsse an Vereine, Jugendfahrten etc.
apl.	5321005	40999	522.10	<b>29.355,43 €</b>	erhöhte Gründungskosten Grundstücke
<b><u>Gesamtsumme</u></b>				<b><u>30.122,13 €</u></b>	

## Genehmigungspflichtige Aufwendungen und Auszahlungen für das Jahr 2015

üpl.	4241100	50099	424.20	<b>2.131,95 €</b>	Energiekosten neue Turnhalle
üpl.	4431200	50099	424.20	<b>186,69 €</b>	Post- und Fernspreckgebühren für neue Turnhalle
üpl.	4211000	50099	424.20	<b>1.421,01 €</b>	Heizung Mehrgenerationenhaus
üpl.	4241200	50099	424.20	<b>1.196,38 €</b>	Reinigungsmittel neue Turnhalle
üpl.	4212000	50099	424.20	<b>363,60 €</b>	Leuchtmittel Sporthalle
üpl.	4241400	50099	424.20	<b>180,18 €</b>	Abfallbeseitigungsgebühren Sportanlagen
üpl.	4222000	50099	424.20	<b>277,73 €</b>	Erwerb geringwertiges Vermögen Sporthalle
üpl.	4012000	50099	424.20	<b>2.600,86 €</b>	Brutto-AG-Kosten
<b><u>Gesamtsumme</u></b>				<b><u>8.358,40 €</u></b>	

### **Beschluss:**

Der Rat stellt einstimmig die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses im Rechnungsjahr 2014 in Höhe von 136.681,41 € wird zunächst aus der ordentlichen Überschussrücklage aus den Jahren 2011 bis 2013 in Höhe von 127.936,27 € gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag von 8.745,14 € wird mit Mitteln aus der außerordentlichen Überschussrücklage von 435.105,59 € gedeckt.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses im Rechnungsjahr 2015 in Höhe von 10.176,24 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 werden zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 12.245,09 € herangezogen.

Der Rat nimmt die einzeln vorgetragenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Rechnungsjahre 2014 und 2015 zustimmend zur Kenntnis.

Gemäß § 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG wird dem Bürgermeister für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 einstimmig die Entlastung erteilt.

### **11. Anträge und Anregungen**

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

### **12. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Bürgermeister Milsch gibt einen Sachstandsbericht über die Ausgrabungsarbeiten im Bereich des geplanten Baugebietes Nr. 34 „I. Erweiterung Nordesch“.

### **13. Schließung der öffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Milsch schließt die öffentliche Sitzung.

**Alois Milsch**  
-Bürgermeister,  
gleichzeitig Protokollführer-

**Jens von Hebel**  
-Fachbereichsleiter,  
Protokollführer TOP 6 nichtöffentliche Sitzung-